

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Klanxbüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 16. April 2018

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll

vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Karl-Wilhelm Harfert und das weitere Mitglied Frank Carstensen

und der

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenkreisrats Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Prof. Dr. Stefan Krüger

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2019 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an den Friedhöfen übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2019 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinde übereignet das in ihrem Eigentum stehende Friedhofsgrundstück und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge die Friedhofsanlage (samt dem ehemaligen Leichenraum), die in dem Grundbuch von Klanxbüll Blatt 137 Flur 5 Flurstücke 6 und 168 der Gemarkung Klanxbüll, 6.031 m² eingetragen ist.

(3) Von der Übertragung ausgenommen wird die Grundfläche für die Kirche „Unserer Lieben Frau“ und einem Umkreis von ca. zwei Metern, die noch vermessen wird. Die Kosten für die entsprechende Vermessung und zusätzlich anfallende Kosten für Beurkundung und Eintragung der Teilung in dem Grundbuch übernimmt der Kirchenkreis. Die Erschließung für das kirchliche Gebäude wird vorrangig über die Eintragung eines Leitungs- und Wegerechts in die Abteilung II des entsprechenden Grundbuchs, ansonsten über einen bei der Vermessung gesondert zu berücksichtigenden Erschließungsweg, gesichert. Die Unterhaltungskosten für den Hauptweg werden im Gegenzug dafür von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem in Absatz 2 aufgeführten Grundstück auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung in dem entsprechenden Grundbuch. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(5) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an dem Gebäude gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

§ 4

(1) Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis (Schreibkraft, 2 WoStd.) geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung nicht auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB über. Bei Bedarf kann der Kirchenkreis eine Abordnung bis zu diesem Arbeitszeitumfang abfordern. Unabhängig von einer derartigen Abordnung hat die Kirchengemeinde bis zum Ausscheiden der Stelleninhaberin ggü. dem Kirchenkreis (dort dem NFW) einen Erstattungsanspruch auf den anteiligen Arbeitgeberbruttobetrag.

§ 5

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für den Friedhof aufgeben, fallen das Friedhofsgrundstück und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

§ 6

Der Kofinanzierungsvertrag wird dahingehend ergänzt, dass ein Friedhofsausschuss eingerichtet wird. Dieser soll paritätisch mit kirchlichen und kommunalen Mitgliedern besetzt sein. Kirchlicherseits besteht er aus vom Kirchengemeinderat benannten Mitgliedern und einem/r Vertreter/in des NFW von Amtswegen.

§ 7

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

30. Mai 2018
Brekum, 16. April 2018

gez. Karl-Wilhelm Harfert

Karl-Wilhelm Harfert, Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll

DS



gez. Frank Carstensen

Frank Carstensen, weiteres Mitglied
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll

gez. Jürgen Jessen-Thiesen

Vorsitzender KKR Propst
Jürgen Jessen-Thiesen
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

DS

gez. Prof. Dr. Stefan Krüger

stellvertr. Vorsitzender KKR
Prof. Dr. Stefan Krüger
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland